

**Satzung der Stadt Plettenberg
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)
vom 30. Oktober 2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202),

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),

des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341),

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 29.10.2019 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst grundsätzlich unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband als Betreiber der örtlichen Verbandskläranlage, soweit die Stadt nicht eigene Abwasserbehandlungsanlagen betreibt. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt Plettenberg stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Gesammelt abfließendes Wasser:**
Eine technische Vorrichtung wie Regenrinne oder Fallrohr ist für gesammeltes Abfließen grundsätzlich nicht zwingend erforderlich. Ein gesammeltes Abfließen von einer befestigten Fläche ist bedingt durch die befestigte Fläche selbst gegeben, weil diese durch ihre bauliche Beschaffenheit oder ihr Gefälle, welche(s) die Flächen wasserfrei halten soll, nicht nur das Wasser aus Niederschlägen sammelt, sondern dieses auch abführt (zum Beispiel Dachflächen, Parkplätze, Hauszuwegungen).
5. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
6. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
7. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst das von der Stadt oder in ihrem Auftrag betriebene Kanalnetz als Gesamtheit der Kanäle einschließlich der dazugehörigen Bauwerke und technischen Einrichtungen sowie alle Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen, Versickern und der Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören jedoch weder die Anschlussleitungen noch deren Formstücke zum Anschluss an den städtischen Kanal.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Die Entsorgung des aufkommenden Klärschlammes regelt die entsprechende Satzung der Stadt in ihrer jeweils geltenden Fassung.
8. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der jeweiligen privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.
9. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. **Einsteigeschächte:**
Einsteigeschächte ermöglichen den Zugang für Personal für Instandhaltungs- und Inspektionsarbeiten am Entwässerungssystem und müssen den Anforderungen der DIN 1986-100 sowie der DIN EN 476 entsprechen. Die Nennweite muss mindestens DN 800 oder mehr betragen.
11. **Inspektionsöffnungen:**
Inspektionsöffnungen sind Kontrollschächte ohne direkten Zugang durch Personen, die das Einsetzen von Ausrüstungsteilen zur Reinigung und Instandhaltung ermöglichen. Sie müssen den Anforderungen der DIN 1986-100 entsprechen. Die Nennweiten betragen in der Regel < DN 800. Inspektionsöffnungen sind kein Ersatz für Einsteigeschächte.
12. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeits-Abscheider (z. B. Benzin- und Ölabscheider), Stärkeabscheider, Amalgamabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
13. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks. § 19 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
14. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
15. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
16. **Rückstauenebene:**
Soweit von der Stadt nicht anders festgelegt, gilt als maßgebende Rückstauenebene in ebenem Gelände die Höhe der Geländeoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal. Bei geneigtem Gelände ist die Höhe der Rückstauenebene des durch die Höhe des bergauf liegenden Kanalschachtes definiert.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist und wenn die Nutzung dieses öffentlichen oder privaten Weges hinreichend rechtlich gesichert und tatsächlich möglich ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. nach § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Die Freistellung im Sinne des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW gilt als erteilt, wenn das gesamte oder teilweise anfallende Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück beseitigt worden ist und die Stadt in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. Dazu muss die Gemeinwohlverträglichkeit gegenüber der Stadt entweder bereits nachgewiesen worden sein oder, falls dies nicht der Fall ist, noch nachgewiesen werden. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist vom Anschlussnehmer zu erbringen.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht,

das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen und sonstigen Brennwertanlagen entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Bei Einleitungen von Abwasser sowie bezüglich seiner Beschaffenheit und Inhaltsstoffe sind folgende Anforderungen einzuhalten:
 1. In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, das die im DWA-Merkblatt 115-2 „Indirekteinleitung nichthäuslichen Abwassers“ und die in der Abwasser-Verordnung des Bundes für kommunales Abwasser (Anlage 1 der Abwasser-VO) genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage sowie die physikalischen und chemischen Parameter überschreitet.

Darüber hinaus ist die Anlage 2 „Grenzwerte für Abwassereinleitungen“ zu berücksichtigen, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die Grenzwerte einzuhalten, darf nicht vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück in geeigneter Weise eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und/oder dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Änderungen in der Zusammensetzung oder der Menge von industriellem und gewerblichem Abwasser sowie bei Abwasser, das sich in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser unterscheidet, hat der Anschlussnehmer der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sowie die Einhaltung der Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers bzw. der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen und/oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für (fetthaltiges) häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet wer-

den, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Stadt ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) auf Kosten des Anschlussnehmers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer eine ordnungsgemäße Entleerung unterlässt.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Behandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder zu verwerten und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Sollte sich herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser unverzüglich nach dessen Feststellung auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen, es sei denn, das Verschulden für den Fehlanschluss trifft die Stadt.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Sämtliche, bis dahin zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählende Einrichtungen - wie Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen), Schlammfänge, Sickerschächte usw. - sind, soweit sie nicht zulässigerweise einem ordnungsgemäßen weiteren Entwässerungszweck (z. B. zur Niederschlagswassersammlung) zu dienen bestimmt sind, ersatzlos zu entfernen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 48 LWG NRW) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständigen Behörden ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Eine anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- und Niederschlagswassers, um Abwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.
- (3) Die Befreiung kann widerrufen werden. Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt weder der Verjährung noch der Verwirkung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Eigentümer eines bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenem Grundstücks die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung / Vernässung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Eine Freistellung von der Abwasserüberlassung nach § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW kommt nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.
- (2) Anschluss- und Benutzungsrecht oder Anschluss- und Benutzungszwang werden von den Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.
- (3) Bei Regenwassernutzungsanlagen und privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer einen auf seine Kosten geeichten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler fest einzubauen und nach Herstellerangaben zu betreiben.
- (4) Verstöße gegen die Anzeigepflicht können als Abgabenhinterziehung oder -verkürzung geahndet werden.

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Die Anschlussleitungen müssen die für die betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe - mindestens jedoch 150 mm lichte Weite - haben. Auf Antrag können mit Zustimmung der Stadt mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige und geeignete Rückstausicherungen (z. B. Abwasserhebeanlagen) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert sowie in Fällen, in denen die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die Forderung stellt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigeschachtes ist unzulässig. Inspektionsöffnungen sind kein Ersatz für Einsteigeschächte.
- (5) Die technischen DIN-Vorschriften über den Bau und Betrieb von Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (6) Wenn für die Anschlussleitung andere Grundstücke in Anspruch genommen werden, sind die Durchleitungs- und Benutzungsrechte durch Eintragung im Grundbuch abzusichern. Dies gilt auch, wenn das andere Grundstück bzw. die anderen Grundstücke und das Baugrundstück gegenwärtig im Eigentum derselben Person/en steht bzw. stehen.
- (7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Einsteigeschacht sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Einsteigeschächte bestimmt die Stadt. Zwischen dem letzten Einsteigeschacht und der öffentlichen Abwasseranlage darf kein Abwasser mehr eingeleitet werden.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Anschlussleitungen und der Schächte auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück führt der Anschluss-

nehmer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Der Anschlussnehmer steht der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ein und haftet für alle Schäden, die aus einer unsachgemäßen Ausführung entstehen und stellt die Stadt insofern auch von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Bei einer gemeinsamen Anschlussleitung haften mehrere Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (10) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (11) Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung und Veränderung von Anschlussleitungen im Straßenraum dürfen nur von Unternehmern ausgeführt werden, die von der Stadt hierfür zugelassen sind. Zugelassen werden solche Unternehmer, die in der Handwerksrolle mit den Gewerken Straßen- und Tiefbau eingetragen sind. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
- (12) In Zusammenhang mit Straßen- oder Kanalneubau- oder Sanierungsmaßnahmen ist die Stadt berechtigt, die Anschlussleitungen auch für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke herzustellen. Der Grundstückseigentümer hat ihr die Kosten gemäß § 10 KAG NRW in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 13

Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Hierzu ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Arbeiten, ein Entwässerungsantrag zu stellen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage abgenommen hat. Durch die Abnahme wird von der Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen übernommen.
- (2) Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Diese ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 3, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes und/oder die Aufgabe / Außerbetriebnahme eines vorhandenen Anschlusses hat der Anschlussnehmer min-

destens eine Woche vor der Außerbetriebnahme der Stadt schriftlich mitzuteilen. Nach Vorgaben der Stadt hat der Anschlussnehmer den Anschluss fachgerecht durch einen von der Stadt zugelassenen Unternehmer verschließen oder zurückbauen zu lassen. Der Verschluss / Rückbau wird von der Stadt in offener Baugrube abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Beginn der Abbrucharbeiten / Außerbetriebnahme, zu beantragen.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW und § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und die Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 13 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde, sofern dieser hinreichende inhaltliche Festsetzungen über die zulässige Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers enthält.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Festgestellte Mängel hat der Anschlussnehmer unverzüglich nach Bekanntgabe zu beseitigen.

§ 17

Auskunfts-, Benachrichtigungs- und Duldungspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, Angaben über die Menge, die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers zu machen, das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder eingeleitet werden soll.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel oder Störungen der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b) Anschlussleitungen beschädigt bzw. nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
 - c) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen,

- die nicht den Anforderungen nach § 7 Absätze 1, 2 und 3 dieser Satzung entsprechen,
- d) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - e) sich die der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten ändern oder
 - f) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen und
 - g) auf einem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, von denen die Stadt bisher keine Kenntnis hat.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Räumen und Grundstücken zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen wie Inspektionsöffnungen, Einsteigeschächten, Rückstausicherungen usw. zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung dieser Anlagen oder aber infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter sind der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig (z. B. Fortfall der Halbierung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), wenn sie selbst oder Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, dies durch Nichtbeachtung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (4) Werden oder wurden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussnehmer bzw. Indirekteinleiter hervorgerufen, ohne dass sie einem bestimmten Verursacher zuzurechnen sind, haften diese als Gesamtschuldner.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden, oder falsch eingebaut sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (6) Kann die Abwasserentsorgung wegen höherer Gewalt, als Folge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe nicht oder nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß durchgeführt werden, besteht weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 19

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. § 12 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 13 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 10. § 13 Abs. 4
den Abbruch / den Rückbau / die Außerbetriebnahme eines Anschlusses ohne vorherige Zustimmung der / Abstimmung mit der Stadt vornimmt,
 11. § 14

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt,

12. § 15 Abs. 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 17 Abs. 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Einsteigeschacht, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 10.10.2000, zuletzt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2014, außer Kraft.

Anlagen 1 bis 3 (zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1 sowie zu § 13 Abs. 3 der Satzung der Stadt Plettenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage)

Die Anlage 1 wird nach Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes 251 aktualisiert und redaktionell angepasst:

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Plettenberg)

**Neutralisation für Feuerungsanlagen und Motoren ohne Katalysator
– Bestandteil der Satzung –**

Die Regelungen des DWA-Arbeitsblattes A 251 gelten in seiner jeweiligen Fassung.

Nennwärmeleistung	Neutralisation für Feuerungsanlagen und Motoren ohne Katalysator ist erforderlich bei				Einschränkungen
	Gas	Heizöl DIN 51603-1 (26) schwefelarm	Alternativ- brennstoffen DIN 51603-6 (51)	Heizöl DIN 51603-1 (26)	
< 25 kW	nein ^{1), 2)}	nein ^{1), 2)}	nein ^{1), 2)}	ja	Eine Neutralisation ist dennoch erforderlich 1) bei Ableitung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen, 2) bei Gebäuden und Grundstücken, deren Entwässerungsleitungen die Materialanforderungen nach Abschnitt 5.3 des DWA-Arbeitsblattes A 251 nicht erfüllen, 3) bei Gebäuden, die die Bedingungen der ausreichenden Vermischung nach Abschnitt 4.1.1 des DWA-Arbeitsblatt A 251 nicht erfüllen.
25 kW bis 200 kW	nein ^{1), 2), 3)}	nein ^{1), 2), 3)}	nein ^{1), 2)}	ja	
> 200 kW	ja	ja	ja	ja	

Anlage 2 wird nach Vorgaben des DWA-Merkblattes 115 aktualisiert und redaktionell angepasst:

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Plettenberg)

Grenzwerte für Abwassereinleitungen

– Bestandteil der Satzung –

Die Regelungen des DWA-Merkblattes 115-2 gelten in seiner jeweiligen Fassung. Liegt für eine Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vor, so gelten grundsätzlich die niedrigsten Grenzwerte.

Parameter	Richtwert	Bemerkung
1) Allgemeine Parameter		
Temperatur	35 °C	
pH-Wert	6,5 – 10,0	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 <u>des Merkblattes M 115-2</u> insbesondere Arbeitssicherheit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage – nicht gefährdet sind.
Absetzbare Stoffe	–	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)		Bei dem anzuwendenden Analyseverfahren DIN 38409-56 (DEV H56) ist nicht auszuschließen, dass sich gegenüber dem bisherigen Verfahren nach DIN 38409-H17 Mehrbefunde ergeben. Deshalb ist der Richtwert von 250 mg/l des Merkblattes ATV-M 115 1/2 vom Oktober 1994 angehoben worden. Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 des DWA-Merkblattes 115-2 nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann. Ergänzende Hinweise sind der Merkblattreihe DWA-M 167 T 1-5 „Abscheider und Rückstausicherungsanlagen in der Grundstücksentwässerung“ zu entnehmen.

gesamt	300 mg/l	<p>zung – Einbau, Betrieb, Wartung und Kontrolle zu entnehmen.</p>
<p>Kohlenwasserstoffindex¹⁾</p> <p>gesamt</p> <p>Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:</p>	<p>100 mg/l</p> <p>20 mg/l</p>	<p>Die Richtwerte für den ehemaligen Parameter Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409-H18 wurden aus dem Merkblatt ATV-M 115 1/2 vom Oktober 1994 für den neuen Parameter Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 übernommen.</p> <p>Die Bestimmung der Kohlenwasserstoffe bzw. des Kohlenwasserstoff-Indexes mit den unterschiedlichen Konventionsverfahren führt in vielen Fällen zu voneinander abweichenden Ergebnissen. Eine generelle Aussage, ob das neue Verfahren zu systematisch abweichenden Befunden führt, kann nicht getroffen werden.</p> <p>Reicht bei hohen Kohlenwasserstofffrachten und Abwässern, die Kohlenwasserstoffe in schwer abscheidbarer Form enthalten, die Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht aus, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.</p> <p>Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind zu beachten.</p>
<p>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)¹⁾</p>	1 mg/l	<p>Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Sind durch diese Einleitung allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) lediglich Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich

		aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung (Bescheid, Vertrag) zur Übernahme verpflichtet hat. Die Maßgaben der Anhänge zur Abwasserverordnung („Gilt-Regelung“) sind analog anzuwenden.
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)¹⁾	0,5 mg/l	Der Richtwert gilt für die Summe Trichloethen, Tetrachloethen, 1,1,1-Trichloethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichloethan, 1,2-Dichloethan, 1,1,2-Trichloethan, 1,1-Dichloethen, cis- und trans-1,2-Dichloethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachloethan oder Hexachloethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
Phenolindex, wasserdampflich¹⁾	100 mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint. Ein Richtwert wird nicht festgelegt. Gegebenenfalls sind Anforderungen in Einzelfallregelungen festzulegen.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).
3) Metalle und Metalloide		
Antimon (Sb)¹⁾	0,5 mg/l	Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichti-

		gen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
Arsen (As)¹⁾	0,5 mg/l	
Barium (Ba)¹⁾		Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Blei (Pb)¹⁾	1 mg/l	
Cadmium (Cd)¹⁾	0,5 mg/l	Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwärkszulauf (vgl. Vorbemerkungen) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
Chrom (Cr)¹⁾	1 mg/l	
Chrom-VI (Cr)¹⁾	0,2 mg/l	
Cobalt (Co)¹⁾	2 mg/l	
Kupfer (Cu)¹⁾	1 mg/l	
Mangan (Mn)	–	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch wird Mn in diesem Merkblatt aufgeführt, da es in der 17. BImSchV begrenzt ist und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
Nickel (Ni)¹⁾	1 mg/l	
Quecksilber (Hg)¹⁾	0,1 mg/l	
Selen (Se)¹⁾	–	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
Silber (Ag)¹⁾	–	Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatelleinleitungen keine Besorgnis im Sinne von Abschnitt 3.3 des DWA-Merkblattes 115 besteht.
Thallium (Tl)¹⁾	–	Auf die Nennung von Richtwerten wird

Vanadium (V)¹⁾	–	verzichtet. Dennoch werden TI und V in diesem Merkblatt aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind und ein Großteil des im Bundesgebiet anfallenden Klärschlammes verbrannt wird.
Zinn (Sn)¹⁾	5 mg/l	
Zink (Zn)¹⁾	5 mg/l	
Aluminium (Al)	–	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe „Absetzbare Stoffe“)
Eisen (Fe)	–	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe „Absetzbare Stoffe“)
4) Weitere anorganische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N + NH₃-N)	100 mg/l	Kläranlagen ≤ 5000 EW
	200 mg/l	Kläranlagen > 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N)	10 mg/l	Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
Cyanid, leicht freisetzbar¹⁾	1 mg/l	
Sulfat (SO₄²⁻)		Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe DWA-M 168)
	600 mg/l	Abwasseranlagen ohne HS-Zement
	3000 mg/l	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
		Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz (siehe Abschnitt 3.3) sind höhere Konzentrationen zulässig (Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchen ggf. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle geregelt sind).
Sulfid (S²⁻)¹⁾, leicht freisetzbar	2 mg/l	Einleitungskonzentrationen bis 2 mg/l verursachen erfahrungsgemäß keine

		Probleme, sofern das Abwasser in der öffentlichen Kanalisation ausreichend mit Sauerstoff versorgt, pH-neutral bis alkalisch und nicht wärmer als 20 C ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können Arbeitssicherheits-, Geruchs- und Korrosionsprobleme durch Schwefelwasserstoffemissionen auftreten. Diese werden aber häufig nicht durch sulfidhaltige Einleitungen, sondern durch Sulfatreduktion und/oder Zersetzung schwefelhaltiger organischer Verbindungen im Kanal verursacht.
Fluorid (F⁻), gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können, wenn die Schutzziele nach Abschnitt 1.1 gefährdet sind, auch strengere Werte gefordert werden.
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen		
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	
Aerobe biologische Abbaubarkeit	–	<p>Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet.</p> <p>Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung aufgrund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.</p> <p>Werden durch die Einleitung die Schutzziele nach 1.1 gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbau-</p>

		<p>baren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>
<p>Nitrifikationshemmung</p>	<p>Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation:</p> <p>≤ 20 % Nitrifikationshemmung</p> <p>im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss</p>	<p>Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.</p> <p>Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern N_{ges} und NH_4-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannte Anforderung einhalten.</p> <p>Es ist dabei der nitrifizierende belebte Schlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z. B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende belebte Schlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.</p>
<p>ANMERKUNG 1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.</p>		

Anlage 3 wird wie folgt aktualisiert und redaktionell angepasst:

Anlage 3 (zu § 13 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Plettenberg)

Unterlagen für die Herstellung oder Änderung eines Kanalanschlusses

– nicht Bestandteil der Satzung –

Die Regelungen der einschlägigen DIN dienen der Orientierung und gelten in ihren jeweiligen Fassungen.

Die nach § 13 der Entwässerungssatzung erforderliche Zustimmung hat der Anschlussnehmer zu beantragen. Dazu sind in dreifacher Ausfertigung mindestens vorzulegen:

1. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens,
2. Angabe von Art und Menge des einzuleitenden Abwassers,
3. Nachweis zur Bemessung der Dimensionierung der Anschlussleitungen,
4. Lageplan unter Beachtung der DIN 2425, Teil 4, DIN EN ISO 5457, DIN 1986-100 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Entwässerungssituation im Maßstab nicht kleiner als 1:500 und mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücksgrenzen,
- Lage, Bezeichnung, Dimensionierung und sämtliche Sohl- und Deckelhöhen der Hauptkanäle, der Anschlussleitungen, der Einsteigeschächte und der Inspektionsöffnungen mit folgender farblicher Darstellung:
Regenwasserkanal – blau
Schmutzwasserkanal – rot
Mischwasserkanal – lila,
- Gewässer, Überschwemmungsgebiete (blaue Darstellung),
- Böschungen,
- Nordpfeil,
- Bezeichnung des Grundstücks,
- Lage geplanter und/oder vorhandener unterirdischer Behälter sowie
- Quellen / Quelfassungen

Der Inhalt des Lageplans ist auf separaten Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.

5. Längsschnitt der Anschlussleitungen mit
 - Darstellung der Anschluss-, Sohl- und Deckelhöhen aller Schächte,
 - Dimensionierungen,
 - Grundstücksgrenzen,
 - Gefälle,
 - Rückstauenebene,
 - Schnitt durch den Baukörper mit Angabe der Fertigfußbodenhöhen,
 - vorhandenem, geplantem, angrenzendem Gelände ($M \geq 1: 250$),
6. Darstellung der Grundleitungsebene ($M \geq 1: 100$) mit Angabe der Dimensionierungen, Gefälle, Längen und Werkstoffe, Entwässerungsgegenstände,

7. Zusätzlich bei Gewerbe- und Industriebetrieben: Lage und Anschluss von Bodenabläufen, Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, Produktdatenblätter des Höchstzuflusses, der Beschaffenheit des zum Einleiten vorgesehenen Abwassers (*gegebenenfalls Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte*), der beabsichtigten Vorbehandlung mit Bemessungsnachweisen,
8. bei Grundstücken mit einer befestigten Fläche > 800 m²: Überflutungsnachweis,
9. bei Flachdächern: Nachweis der Notentwässerung und
10. im Einzelfall von der Stadt mitgeteilte Vorgaben.

Die Stadt Plettenberg behält sich vor -falls erforderlich- weitere Unterlagen und Angaben zu fordern. Gesonderte Antragsvordrucke sind nicht erforderlich.